



Sachinformation

Nr. 002/2011/58-25

Stand: 20. September 2011

## Abfallerzeuger und ihre Nachweis- und Registerpflichten über gefährliche Abfälle

Das **elektronische Nachweisverfahren (eANV)** für **gefährliche Abfällen** hat mit dem Ende der letzten Übergangsfrist am 31.1.2011 die frühere Dokumentation auf Papier-Formularen abschließend abgelöst. Betroffen sind grundsätzlich alle Abfallerzeuger, einschl. der Dienststellen der öffentlichen Verwaltung. Dieses Merkblatt beschreibt zwar auch die Grundzüge, nicht aber alle Besonderheiten der Pflichten von Sammelentsorgern.

### 1. Wer ist von Nachweis- und Registerpflichten betroffen?

Für **Abfallerzeuger, Abfallbeförderer** und **Abfallentsorger** ist die Nachweis- und Registerführung ein gesetzliches Instrument, das ihnen hilft, ihren generellen abfallrechtlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen. Für **private Haushaltungen** gelten die Nachweis- und Registerpflichten nicht. Diese Regelausnahme betrifft ausdrücklich nur den privaten Haushalt selbst, nicht aber andere an der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beteiligte Personen und Unternehmen.

Ein **Nachweispflichtiger** muss zunächst für jeden konkreten Abfall prüfen, ob der vorgesehene **Entsorgungsweg zulässig** ist. Auf Grundlage des so entstehenden **Entsorgungsnachweises** dokumentiert er mit **Begleitscheinen**, dass der Abfall auch auf diesem Wege entsorgt wurde.

### 2. Wann sind Abfallerzeuger betroffen?

Grundsätzlich betrifft die elektronische Nachweisführung nur **gefährliche** Abfälle. Sie sind in der Abfallverzeichnisverordnung am Abfallschlüssel mit einem **Sternchen** \* versehen.

Alle Unternehmen, bei denen jährlich mehr als 2 t gefährliche Abfälle anfallen, sind zur Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren verpflichtet. Inwieweit sie selbst aktiv werden müssen ist vom Nachweisverfahren (Einzel- oder Sammelnachweisverfahren) abhängig. Die Pflichten der elektronischen Nachweisführung folgen den Pflichten zur Führung von Nachweisen über gefährliche Abfälle.

Nachfolgend Beispiele für den Anfall von gefährlichen Abfällen:

Beispiel 1: Bei der Sanierung einer gemeindeeigenen Straße fällt teerhaltiger Straßenaufbruch an, er ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Beispiel 2: Beim Rückbau eines Gebäudes sind asbesthaltige Abfälle zu entsorgen.

Beispiel 3: Aus dem Ölabscheider auf dem Betriebsgrundstück sind die Abscheiderinhalte, aus der Produktion sind Prozessabfälle als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Wer Nachweise zu führen hat, muss auch ein Register führen, und das muss er selbst tun. Das Register besteht aus den gespeicherten Nachweisdokumenten. Allein Übernahmescheine dürfen wahlweise als Papierdokument ausgestellt und in einem Ordner als Register abgelegt werden.

### 3. Was hat es mit dem elektronischen Verfahren auf sich?

Entsorgungsnachweise und Begleitscheine wurden bislang auf Papier gedruckt und unterschrieben. Nun werden sie nur noch elektronisch erstellt, übermittelt, empfangen und registriert.

Das Register, es ersetzt die Nachweisbücher, muss ebenfalls elektronisch geführt werden. Es besteht aus den gespeicherten Nachweisdokumenten.

Die Umsetzung setzt organisatorische Vorkehrungen voraus. Unter anderem ist die Fähigkeit zur **qualifizierten digitalen Signatur** obligatorisch. Sie ersetzt rechtlich gleichwertig die vorher auf dem Papierdokument geleistete persönliche Unterschrift. Also müssen Verantwortlichkeiten klar zugeordnet werden.

#### 3.1 Welche Ausnahmen von der elektronischen Nachweisführung gibt es?

- Die verordnete Rücknahme, z. B. nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz.
- Kleinmengenerzeuger: Abfallerzeuger, deren Gesamtmenge aller ihrer gefährlichen Abfälle 2 t/a nicht übersteigt. Kleinmengenerzeuger müssen ihre Abfälle selbst bei den Entsorgungsanlagen anliefern oder durch einen Sammelentsorger abholen lassen. Sie bekommen dabei Übernahmescheine, wahlweise im elektronischen Verfahren oder auf Papier.
- Sammelentsorgung: in diesen Fällen führt **der Einsammler Sammelentsorgungsnachweise**. Die Übernahmescheine über die Abholung des Abfalls können für den Abfallerzeuger alternativ in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt werden.

Diese Form der Nachweisführung kommt nicht für alle Abfälle in Betracht und ist auch quantitativ begrenzt. Die Abfälle müssen von ihrer Beschaffenheit her vergleichbar sein, denselben Abfallschlüssel und den gleichen Entsorgungsweg haben. Die Menge des jeweiligen Abfalls, die an dem Standort des Abfallerzeugers (Erzeugernummer) im ganzen Jahr anfällt, darf **20 t** nicht übersteigen. Verantwortlich dafür, dass die Sammelentsorgung nicht missbräuchlich trotz höherer Jahresabfallmenge genutzt wird, egal ob mit Hilfe eines oder mehrerer Einsammler, ist der Abfallerzeuger.

**Achtung:** Der Abfallerzeuger sollte sich die Zulässigkeit der Sammelentsorgung vom Einsammler durch Vorlage des Sammelentsorgungsnachweises belegen lassen.

- Beachte die Auswirkungen auf das Register: elektronische Nachweisdokumente ziehen ein elektronisches Register nach sich, die ausnahmsweise für Abfallerzeuger zulässigen Papierdokumente (Übernahmescheine) müssen herkömmlich in einem Ordner aufbewahrt werden.

#### 3.2 Kann die Verantwortung des Abfallerzeugers delegiert werden?

Die **Verantwortung** des Abfallerzeugers basiert auf seinen abfallrechtlichen Sorgfaltspflichten. Sie ist **nicht delegierbar**, und sie endet erst mit der abschließenden rechtskonformen Entsorgung seiner Abfälle. Es kommt für ihn also darauf an, das Entsorgungsgeschehen nicht unkontrolliert aus der Hand zu geben. Dazu dient bei gefährlichen Abfällen u.a. die **Nachweis- und Registerführung**. Also bleibt nur die Frage, ob bzw. wann er diese auf einen Bevollmächtigten übertragen kann - und ob er das will.

Nachweis- und registerpflichtig für gefährliche Abfälle sind Erzeuger und Besitzer. Regelmäßig liegt die Übernahme der Nachweisführung in der Praxis vorrangig bei demjenigen, der für den Anfall der Abfälle verantwortlich ist, z.B. Bauherr/Auftraggeber.

Beispiel Bau und Sanierung:

Nachweis- und registerpflichtig sind bei Bau- und Sanierungsprojekten der Bauherr als Abfallerzeuger und der Bauunternehmer. Dieser ist sowohl Abfallerzeuger als auch -besitzer.

Aber: im Vordergrund steht derjenige, der die Maßnahme steuert, also der Bauherr als Auftraggeber. Die Tätigkeit des Bauunternehmens, des überwachenden Sachverständigen oder weiterer Dienstleister (z. B. bei Asbestsanierung) ist dagegen regelmäßig durch den Auftrag geprägt. Sie unterliegt damit zumindest allgemeiner Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Auf öffentliche Aufträge und größere Projekte trifft das besonders zu.

Daher ist im Regelfall davon auszugehen, dass der Auftraggeber, wenn auch über die Tätigkeit des Auftragnehmers, das Entstehen des Abfalls bewirkt. Er ist Abfallersterzeuger. Evtl. wird man dem beauftragten Bauunternehmen die „Mit-Erzeugereigenschaft“ zwar nicht absprechen können. Aber deshalb kann der Auftraggeber seinerseits nicht einfach die Wahrnehmung seiner Nachweispflicht unterlassen, auch nicht durch vertragliche Regelung. Von ihm als Abfallersterzeuger geht das Entsorgungsgeschehen aus, es ist von ihm im Rahmen der Nachweis- und Registerpflicht zu dokumentieren.

Ausnahme:

Der Auftragnehmer kann seine Arbeiten mit den sich daraus ergebenden Entsorgungen völlig selbständig und **ohne jegliche Weisungen und Aufsicht** des Auftraggebers durchführen. In einem solchen Einzelfall kann der Bauherr die Nachweis- und Registerführung zulässigerweise allein seinem Auftragnehmer überlassen. Die eigene abfallrechtliche Verantwortung des Auftraggebers bleibt dennoch unberührt.

Will der Auftraggeber in einem solchen Ausnahmefall die Nachweis- und Registerführung **wirksam** dem Auftragnehmer überlassen, ist dies vertraglich **eindeutig** und **transparent** zu regeln.

Bei ausschreibungspflichtigen Maßnahmen ist es angezeigt, nicht nur die Entsorgung selbst, sondern auch die Zuständigkeit für die Nachweis- und Registerführung klar und unmissverständlich festzulegen. Aber: allein dadurch, dass die Maßnahme qualifiziert ausgeschrieben wird, liegt im Regelfall dasjenige Maß an Auftragsprägung/Steuerung/Weisung durch den Auftraggeber vor, durch das er die Nachweis- und Registerführung nicht mehr übertragen kann. Ist aber eine solche Übertragung möglich, sollte man sich darüber klar werden, ob sie auch sinnvoll ist. Mit der Führung der Dokumente im eigenen Hause behält man die Kontrolle über die Entsorgungswege und die mit den Entsorgungen und ihren Mengen verbundenen Kosten.

### 3.3 Kann ein Dritter mit der Führung der Nachweise und Register bevollmächtigt werden?

Die Nachweisführung unterliegt einem **Bevollmächtigungsverbot**. Es schließt die Führung des Registers und im Regelfall auch der Nachweise durch einen Dritten aus. So darf ein Mitarbeiter eines beauftragten Unternehmens für den Auftraggeber auch nicht elektronisch signieren. Nur bei begrenzten (Bau-)Projekten kann ein externer Dritter, z. B. ein Sachverständiger, das Ausfüllen und Unterzeichnen von Nachweisen, Begleit- und Übernahmescheinen übernehmen. Aber: er muss durch Vollmacht für den Auftraggeber in die **tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle** eingebunden sein, also die Aufsicht, Steuerung und praktische Abwicklung vor Ort übernehmen.

Näheres dazu: siehe Merkblatt „Vollmachten im Nachweisverfahren - Möglichkeiten und Grenzen“

## 4. Wie funktioniert das elektronische Verfahren?

Am Anfang steht die Registrierung bei der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle der Länder). Sie dient als technische Infrastruktur der bundesweit einheitlichen Abwicklung des Nachweisverfahrens und leistet den länderübergreifenden Datenaustausch zwischen den Abfallwirtschaftsbeteiligten sowie den Abfallbehörden.

Bei Entsorgungsnachweisen, Begleit- und Übernahmescheinen werden statt der früheren Papierform die elektronischen Formulare am PC ausgefüllt. An Stelle der handschriftlichen Unterschrift tritt die qualifizierte elektronische Signatur. Die elektronische Übermittlung ersetzt den Postweg.

Zudem ist aus den elektronischen Nachweisdokumenten und ggf. ergänzenden Unterlagen ein Register anzulegen. Auch ein Register über nicht gefährliche Abfälle kann elektronisch geführt werden, aber dazu sind die Daten auf Basis der elektronischen Formulare zu erfassen. Register müssen revisionssicher, d.h. dauerhaft und unmanipulierbar, mindestens 3 Jahre lang gespeichert und auf Verlangen der Behörde elektronisch übermittelt werden.

## 5. Was benötige ich und was habe ich zu tun?

Für die elektronische Nachweisführung ist folgende Ausstattung erforderlich:

- ein handelsüblicher PC mit Internet-Anschluss
- ein zertifiziertes Kartenlesegerät
- eine Signaturkarte (qualifizierte digitale Signatur)
- eine spezielle Nachweis-Software.

Gelegentliche Nutzer können die Nachweisformulare über das ZKS Internet-Portal (Länder-eANV) per Download beziehen und abwickeln. Das beinhaltet jedoch keine elektronischen Register, hier muss der Anwender selbst eine sichere Lösung finden.

Daneben bietet der Markt zahlreiche Dienstleistungsangebote (Providerlösungen; auch als Portal-lösungen von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft). Sie umfassen oft eine Komplettlösung, einschließlich Registrierung bei der ZKS, Registerführung, Hardware- und Signaturkartenlieferung, können aber kostenpflichtig sein.

## 6. Was bedeutet das für meine betriebliche Organisation?

Die maßgeblichen Betriebsabläufe müssen durchleuchtet und für die elektronische Nachweisführung ertüchtigt sein. Dies betrifft auch die Regelungen zur elektronischen Unterschriftsbefugnis.

Schritt für Schritt einige Fragen (nicht erschöpfend):

- Welche gefährlichen Abfälle fallen an?
- Können/sollen Ausnahmen in Anspruch genommen werden? Kann/soll die elektronische Nachweisführung durch Dritte abgewickelt werden?
- Welche Geschäftsprozesse müssen angepasst werden? Sind die Verantwortlichkeiten klar?
- Welches Kommunikationsmodell, welche Softwarelösung soll genutzt werden?
- Welche Mitarbeiter benötigen eine persönliche Signaturkarte, welche sind zu schulen?
- Wo werden die qualifizierten elektronischen Signaturen geleistet? Unterschriftenregelung? Kann und soll die Signatur aus dem Büro heraus erfolgen? Verantwortlicher vor Ort?
- Wie, wo, durch wen werden Nachweise und Register geführt?

## 7. Öffentliche Verwaltung, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Privilegien bei der elektronischen Nachweisführung bestehen für öffentliche Dienststellen und deren Einrichtungen sowie für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger **nicht**.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger müssen jedoch nicht nur die Abläufe bei sich, sondern auch die der von ihnen beauftragten Dritten einbeziehen. Auch Sonderregelungen, z.B. im Rahmen der Schadstoffsammlung, sind in den Abläufen zu überprüfen und elektronisch abzubilden.

## **8. Sammelentsorger (auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger)**

Sammelentsorger (auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die Sammelentsorgung durchführen, z.B. zur Abscheiderentsorgung unter Anschluss- und Benutzungszwang), sind in einer Doppelrolle. Als Inhaber des Sammelentsorgungsnachweises obliegen ihnen erzeugergleiche Pflichten. Zusätzlich müssen sie sowohl die Übernahmescheine, die den tatsächlichen Erzeugern in Papierform oder auch elektronisch ausgestellt werden können, als auch die Sammelchargen-Begleitscheine im elektronischen System generieren und im elektronischen Register speichern.

## **9. Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Verschiedene Informationen zur Abfallnachweisführung und zum elektronischen Verfahren unter

[www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)      [www.bmu.de](http://www.bmu.de)      [www.laga-online.de](http://www.laga-online.de)  
[www.ngsmbh.de](http://www.ngsmbh.de)      [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

Informationen zu Signaturkarten über die Trustcenter, u.a.

D-Trust      [www.d-trust.net](http://www.d-trust.net)      S-Trust      [www.s-trust.de](http://www.s-trust.de)  
Signtrust      [www.signtrust.de](http://www.signtrust.de)      Telesec      [www.telesec.de](http://www.telesec.de)

Abfallrechtliche Fragen beantwortet die zuständige Abfallbehörde.

Für technische Fragen haben die Länder (ZKS-Abfall) eine Telefonberatung eingesetzt, das SHD (= Service-Help-Desk) unter 01805 04 2010.